



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 25. Januar 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
22. November 2021  
Anlage: 1

**Referat Pet 2**  
**BMG, BMUV, BR, BT**

**Stieler**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37460  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pet 2-20-08-6120-000783** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der  
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen  
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,  
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,  
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*i.V. Stieler*  
Stieler



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**- zweifach -**

MDin Tanja Mildenerger  
Abteilungsleiterin III

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4436  
FAX +49 (0) 30 18 682-884436  
E-MAIL [III C2@bmf.bund.de](mailto:III C2@bmf.bund.de)  
DATUM 21. Dezember 2021

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 17. November 2021**

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. November 2021 - Pet 2-20-08-6120-000783 -

ANLAGEN 2 (Zweitschrift dieses Schreibens sowie Original der Eingabe)

GZ **III C 2 - S 7220/19/10001 :006**

DOK **2021/1264611**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert, den Umsatzsteuersatz für verarbeitete pflanzliche Produkte auf 7 Prozent zu senken. Zudem sollte eine Steuer erhoben werden, die alle umweltschädigende Faktoren wie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß und den Wasserverbrauch tierischer Produkte mit einbezieht.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine innerhalb der Europäischen Union - insbesondere durch die Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) - weitgehend harmonisierte Steuer. Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL i. V. m. Anhang III Nummer 1 dieser Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, u. a. auf die Lieferung von Nahrungsmitteln ermäßigte Steuersätze anzuwenden.

Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gewährt in § 12 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. Anlage 2 des UStG auf die abschließend aufgezählten Umsätze einen ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Er hat sich dafür entschieden, Lebensmittel grundsätzlich mit einem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ermäßigt zu besteuern und dabei auf eine Differenzierung nach individuellen Lebensweisen sowie persönlichen Neigungen zu verzichten. Dies gilt, abgesehen von den meisten Getränken, auch für vegetarische und vegane Produkte.

Zur Bestimmung der im Einzelnen begünstigten Gegenstände hat der Gesetzgeber für das UStG auf die Vorschriften des Zolltarifs zurückgegriffen, in dem alle handelbaren Gegenstände aufgelistet sind (vgl. Anlage 2 des UStG). Bei Zweifeln kann eine unverbindliche Zolltarifauskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden. Die als sog. „Fleischersatzprodukte“ bezeichnete Waren sind zolltarifrechtlich nicht definiert. Sie können nach ihren objektiven Beschaffenheitsmerkmalen von verschiedenen Positionen erfasst sein. Sofern es sich dabei um rein pflanzliche Produkte auf der Basis von z. B. Soja (Tofu) oder Seitan handeln sollte, werden diese überwiegend als „Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen“ in die Position 2106 eingereiht. Lieferungen dieser Erzeugnisse unterliegen dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs gehören hingegen nicht zu den in der Anlage 2 aufgeführten Zolltarif-Nummern und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent (wie auch die meisten anderen Getränke).

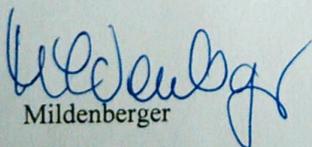
Das Petitum, dass für verarbeitete pflanzliche Produkte der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommen soll, ist damit bereits weitestgehend im Umsatzsteuergesetz umgesetzt.

Ob eine Senkung des Umsatzsteuersatzes auf verarbeitete pflanzliche Produkte tatsächlich zu einer entsprechenden Preissenkung führen würde, liegt im Ermessen des Unternehmens. Dies hängt üblicherweise von den Marktgegebenheiten ab. Die Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung wäre daher kein geeignetes Mittel zur zuverlässigen Senkung der Preise.

Die vorgeschlagene Erhebung einer Steuer, die alle umweltschädigenden Faktoren, wie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß und den Wasserverbrauch tierischer Produkte mit einbezieht, ist als Verbrauchsteuer nicht darstellbar und scheidet gegenwärtig bereits daran, dass Fleisch- und Milchprodukte aktuell weder in Deutschland noch in anderen Mitgliedstaaten einer Verbrauchsteuer unterliegen. Darüber hinaus wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland grundsätzlich über den nationalen Emissionshandel mit Zertifikaten bepreist. Der Bereich bestimmter landwirtschaftlicher Emissionen, wie den Methanemissionen aus der Tierhaltung, wird im Emissionshandel nicht abgedeckt, da es hier keine entsprechende Anknüpfungsmöglichkeit gibt.

Angesichts dessen kann dem Vorschlag des Petenten nicht gefolgt werden.

Im Auftrag

  
Mildenerger